zuführen sei, sich eines Gutachtens gänzlich enthalte, um damit der Ständeversammlung, welcher ein diesfallsiger Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, in keiner Weise vorzugreifen."

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zu bemerken, daß vor Beginn der Sitzung Herr Bürgermeister Gottschald hinsichtlich des Punktes c. sich als Redner angemeldet hat; dann hat nachträglich Herr D. Großmann zu demselben Punkte ein Amendement eingereicht, was aber noch der Motivirung bedarf. Es scheint nun im Interesse des ersten Sprechers selbst rathsam, dieses Amendement erst zur Motivirung und Unterstützung kommen zu lassen, damit er auch darüber sich zugleich mit verbreiten könne.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe aus dem Amendement entnommen, daß der Herr Antragsteller ganz dasselbe bei diesem Punkte wünscht, was ich mir dabei zu beantragen erlauben wollte. Nämlich ich habe mich schon dahin ausgesprochen, daß ich gegen das Deputationsgutachten bei dem Punkte c. bin, und in so fern ich hoffen dürfte, daß die Majorität mir beiträte und das Gutachten der Deputation ablehnte, so würde eine Lücke entstehen, die durch eine positive Erklärung ausgefüllt werden müßte. Ich hatte mir daher auch folgenden Antrag zu überreichen erlauben wollen: „Die Ständeversammlung wolle erklären, daß sie im Princip mit der Ansicht der Staatsregierung einverstanden sei, daß eine Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen sei." Ich ersehe aus dem Antrage meines geehrten Vormanns, daß er dasselbe zu erreichen strebt, und verzichte daher auf das Wort.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde erst den Antrag der Kammer in's Gedächtniß zurückrufen. Es soll, wenn das Deputationsgutachten fallen sollte, an dessen Stelle substituirt werden: „daß die hohe Kammer das Princip einer Presbyterial- und Synodalverfassung im Allgemeinen anerkenne, ohne daß jedoch damit der künftigen Abstimmung über den vorzulegenden Gesetzentwurf präjudicirt werde."

D. Großmann: Die diplomatische Zweideutigkeit, mit welcher sich die Deputation hier gerade über die Hauptfrage: ob eine Presbyterial- und Synodalverfassung anzunehmen sei, ausspricht, ist mir dadurch doppelt auffallend geworden, weil sie an einer andern Stelle des Gutachtens sogar noch mancherlei Zweifel darüber aufstellt, ob überhaupt eine solche Verfassung für unser Vaterland passend und anwendbar sei. Ich sehe darin also eine gewisse Tendenz, entweder die Sache gänzlich abzulehnen, oder uns blos mit der beantragten Consistorialverfassung zufriedenstellen zu wollen. Aber weder mit dem Einen, noch mit dem Andern könnte ich einverstanden sein; die Kammer würde selbst in dieser Beziehung hinter der Staatsregierung zurückbleiben, welche ihre Geneigtheit zur Ertheilung einer solchen Verfassung unzweideutig ausgesprochen hat. Mir scheint es also zur Beruhigung des Landes, welches auf diesen Gegenstand einen hohen Werth legt, zur Abhülfe des Bedürfnisses, welches unverkennbar sich herausstellt, und zur Beantwortung aller der vielen Petitionen, welche von allen Seiten in Bezug auf eine solche Verfassung eingegangen sind, unerläßlich, daß die Deputation und die hohe Kammer sich darüber auf eine bestimmte, unzweideutige, klare Weise ausspreche und das Princip im Allgemeinen anerkenne. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Entwurf eine Fassung erhalten sollte, welche das Princip auf eine Weise anwendete, daß dessen Ausführung der künftigen Ständeversammlung bedenklich erscheinen müßte, durch Anerkennung des Princips die künftige Abstimmung nicht präjudicirt werden dürfte. Das bleibt der künftigen Ständeversammlung ganz überlassen, wenn die Modalität ihren Wünschen nicht entsprechen sollte; allein eine bestimmte Anerkennung müßte ich jedenfalls wünschen.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe also zu bemerken, daß statt des Punktes c. im Deputationsgutachten ein anderer Satz Platz greifen soll, nämlich: „daß die hohe Kammer das Princip einer Presbyterial- und Synodalverfassung im Allgemeinen anerkenne, ohne daß jedoch damit der künftigen Abstimmung über den vorzulegenden Gesetzentwurf präjudicirt werde." Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er wird ausreichend unterstützt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich erlaube mir, dem geehrten Redner und Antragsteller zu erwidern, daß ich wirklich glaube, er habe unser Gutachten diesmal nicht genau gelesen, denn sonst würde er uns eine diplomatische Zweideutigkeit bei dem Antrage sub c. nicht vorgeworfen haben. Ich bitte ihn doch, Seite 686 des Berichts zu lesen, wo ausdrücklich steht: „wir stimmten der Aeußerung im Decrete bei, daß von einer mehrern Betheiligung an kirchlichen Dingen eine Belebung des kirchlichen Sinnes überhaupt zu hoffen sei", wodurch wir zu erkennen gegeben haben, daß wir den Kirchengemeinden eine größere Betheiligung zugestanden wissen wollen. Das ist nur eine ganz allgemeine Bemerkung; aber noch mehr haben wir Seite 688 ausdrücklich gesagt, daß wir die Vorzüge einer Presbyterial- und Synodalverfassung im Allgemeinen nicht verkannt haben, und Seite 689, wo von der obersten Kirchenbehörde die Rede ist, mit der wir aber keineswegs die Kirche allein abfinden wollen, ist gesagt: „Es würde auch dann, wenn es zu einer Presbyterial- und Synodalverfassung kommen sollte, für unsere Kirche noch weit dringender sein, ihr eine oberste Verwaltungsbehörde in einer solchen Gestalt zu geben, von welcher aus es möglich wäre, auch die untersten Gliederungen der Kirchenverfassung so zu bilden und zu leiten, daß sie mit der Kirche selbst und mit ihrem Mittelpunkte in einen innigen Zusammenhang träten." Also soll jene oberste Behörde keineswegs allein dastehen. Endlich sagen wir S. 694 unten nochmals: „Aus einer solchen ersten und dringendsten Maaßregel würden die übrigen sich von selbst ergeben, durch eine solche Behörde würde die Nothwendigkeit des Weitern desto sicherer erkannt und ihre Ausführbarkeit vermittelt und wesentlich erleichtert werden, ihr würde es durch ihre Einwirkung auf die Kirchengemeinden des Landes leicht werden, der Bildung von Presbyterien, wenn solche nothwendig befunden würde, Eingang zu verschaffen. Leicht und fast von selbst würde sich mit einer solchen Organisation das Uebergehen zu einer Synodaleinrichtung verbinden lassen". Also ist die Möglichkeit zu einer Synodal- und Presbyterialverfassung von uns keineswegs entfernt worden, sondern es sind im Gegentheil die Mittel vorgeschlagen, durch welche eine solche Einrichtung erleichtert werden könnte: wir haben da-

SLUB
Wir führen Wissen.